

**Anordnung zum Schutz
personenbezogener Daten bei der
Durchführung von Fundraising-Maßnahmen
im Erzbistum Berlin
(FundrO)**

Präambel

Infolge tiefgreifender wirtschaftlicher Veränderungen, sind kirchliche Einrichtungen zunehmend darauf angewiesen, zur Finanzierung ihrer Aufgaben, über die Kirchensteuerzuweisungen hinausgehende Geldquellen zu erschließen. Soweit dabei personenbezogene Daten von Kirchenmitgliedern genutzt werden, ist sicherzustellen, dass der Einzelne durch den Umgang mit seinen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht geschützt wird. Der Umgang mit persönlichen Daten von Kirchenmitgliedern für kirchliche Zwecke geschieht auf dem Hintergrund des § 6 Abs. 1 f KDG.

Zur Schaffung fachlicher Kompetenz und zur Vermeidung von „Wildwuchs“ ist daher die Fachstelle Fundraising-Entwicklung als Bestandteil der Servicestelle Projekte und Prozesse als Beratungs- und Koordinierungsstelle geschaffen und mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt worden.

Die Ansprache von Menschen mit der Bitte um Unterstützung für kirchliche Anliegen versteht das Erzbistum Berlin als Aufgabe im kirchlichen Interesse.

§ 1 Nutzung personenbezogener Daten, Anzeigepflicht

1. Die in § 3 Abs. 1 KDG genannten diözesanen Stellen sind berechtigt, zum Zwecke der Finanzierung ihrer rechtmäßigen Aufgaben, Fundraising-Maßnahmen im räumlichen Bereich ihrer Tätigkeit durchzuführen. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen genutzt werden.
2. Geplante Maßnahmen sind der Fachstelle Fundraising-Entwicklung in der Servicestelle Projekte und Prozesse, sowie den betroffenen Kirchengemeinden rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Dabei ist der Vordruck „Anzeige geplanter Fundraising-Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 Fundraisingordnung“ zu verwenden.
3. Bei der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen, bei denen EDV-gestützt Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen verarbeitet werden, müssen die in Abs. 1 genannten Stellen sich der fachlichen Unterstützung und der zentralen Koordination durch die Fachstelle Fundraising-Entwicklung bedienen. Die Kirchengemeinden können sich ebenfalls der fachlichen Unterstützung der Fachstelle Fundraising-Entwicklung bedienen. Hierfür ist ein schriftlicher Auftrag, der mindestens Art, Umfang und Zeitpunkt der Fundraising-Maßnahme festlegt, erforderlich.

§ 2 Datenübermittlung an die Fachstelle Fundraising-Entwicklung

1. Das Meldewesen im Erzbischöflichen Ordinariat übermittelt der Fachstelle Fundraising-Entwicklung auf Anforderung folgende Daten der Kirchenmitglieder:
 - Vornamen, Familiennamen, Doktorgrad, Ordensnamen und Künstlernamen, einschließlich Personenkennzeichen und Familiennummer
 - Tag der Geburt, Geschlecht, Nationalität
 - gegenwärtige Anschrift
 - Familienstand, Haushaltsvorstand und Zahl der minderjährigen Kinder
 - Religion, Zugehörigkeit zu einer Pfarrei
 - Sperrvermerke
2. Die Fachstelle Fundraising-Entwicklung verarbeitet die Meldedaten in der Fundraising-Datenbank des Erzbistums, um einer Überprüfung nach Richtigkeit und Kennzeichen, wie besonderen Sperrvermerken und weiteren bereits hinterlegten Wünschen von Personen und dem Ausschluss einer zu häufigen Ansprache von Gemeindemitgliedern Rechnung zu tragen. Nach dieser Überprüfung übermittelt die Fachstelle Fundraising-Entwicklung die freigegebenen Daten aus den Gemeindemitgliederverzeichnissen an die in § 1 Abs. 1 genannte Einrichtung, die die Nutzung der Daten beantragt hatte oder führt die Fundraising-Maßnahme im Auftrag durch.
3. Die Fachstelle Fundraising-Entwicklung und die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen sind verpflichtet, die technisch-organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz dieser Daten erforderlich sind. Es hat insbesondere sicherzustellen, dass die in § 7 KDG genannten Anforderungen erfüllt werden.

§ 3 Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Bistums

Die Weitergabe personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des Erzbistums zum Zwecke der Durchführung von Fundraising- oder Werbemaßnahmen ist grundsätzlich unzulässig. Sie kann als Ausnahme auf Antrag vom Generalvikar nach Maßgabe der Vorschriften des KDG zugelassen werden.

§ 4 Speicherung und Nutzung weiterer Daten durch die Fachstelle Fundraising-Entwicklung

1. Die Fachstelle Fundraising-Entwicklung ist berechtigt, personenbezogene Daten der Betroffenen, die bei der Durchführung einer Maßnahme bekannt geworden sind, zu speichern und zu nutzen, sofern dieses für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages der Fachstelle Fundraising-Entwicklung erforderlich ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Daten:
 - Namen und Anschriften der Spender
 - Betrag und Zeitpunkt der geleisteten Spenden, Erteilung von Zuwendungsbestätigungen
 - Tag der Absendung von Werbeschreiben und Dankschreiben
 - Erforderliche Buchhaltungsdaten
 - Daten zur statistischen analytischen Auswertung

Hierbei sind die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. § 7 ff. KDG zu beachten. Die Speicherung zusätzlicher Sperrvermerke und Ansprachewünsche, die das Meldewesen nicht speichern kann, ist zulässig.

2. Die Speicherung der der Fachstelle Fundraising-Entwicklung nach § 2 Abs. 1 übermittelten Daten und der Daten nach Abs. 1 erfolgt mandantenbezogen.
3. Die Nutzung der Daten ist mandantenbezogen nur im Zusammenhang mit einer durch- zuführenden Fundraising-Maßnahme zulässig. Eine Weitergabe der Daten an Personen oder Stellen, die nicht in die Durchführung der Maßnahme einbezogen sind, ist ausgeschlossen.
4. Übermittlungssperren sind zu beachten. Die Rechte der betroffenen Personen, die sich aus §§ 17 ff. KDG ergeben, sind zu beachten.
5. Es ist sicherzustellen, dass Personen, die den Erhalt von Spendenaufrufen ausdrücklich nicht wünschen, von der Durchführung von Fundraising-Maßnahmen ausgenommen werden (§ 19 KDG „Recht auf Löschung“).

§ 5 Lösungsfristen

Die im Zusammenhang mit einem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten von Spenderinnen und Spendern sind nach Ablauf von frühestens zehn Jahren vollständig physikalisch zu löschen. Eine darüber hinaus gehende Speicherung ist nur insoweit zulässig, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen dies zwingend vorschreiben (§ 19 Abs. 3 KDG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Berlin, den 1. September 2019

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

**Anzeige geplanter Fundraising-Maßnahmen
nach § 1 Abs. 2 FundrO**

An das
Erzbischöfliches Ordinariat
Fachstelle Fundraising-Entwicklung
Niederwallstr. 8-9
10117 Berlin

Betr.: Anzeige nach § 1 Abs. 2 FundrO

1. Ziel der Fundraising-Maßnahme:

2. Art der Fundraising-Maßnahme:

3. Betroffener Personenkreis:

4. Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:

5. Für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich:

Ort, Datum

Unterschrift

Wird im Erzbischöflichen Ordinariat ausgefüllt:

Maßnahme wird unterstützt.
Weitergeleitet an den Teilbereich Digitalisierung zur Bereitstellung der Meldedaten

Datum

Unterschrift